

BEBAUUNGSPLAN 1736

für ein Gebiet zwischen Jan-Reiners-Wanderweg, Horner Bad, Autobahnschlußstelle Horn-Lehe, Spittaler Straße (beiderseits) und Vorstraße

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit der Bekanntmachung dieses Planes nach § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) treten innerhalb seines Geltungsbereichs sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne außer Kraft.

Soweit keine anderen Festsetzungen über die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl getroffen worden sind, gelten für die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BaunVO).

Bei der Ermittlung der Geschößfläche bleiben die Flächen von Garagen und Stellplätzen in Vollgeschossen unberücksichtigt (§ 21a Abs. 4 Nr. 3 BaunVO).

Im Gewerbegebiet (GE) sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie solche Betriebe, Betriebsteile und Anlagen, die benachbarte Gebiete anderer baulicher Nutzung und Flächen sonstiger Bodennutzung nicht stören, zulässig. Offene Lagerplätze sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BaunVO).

Im Gewerbegebiet (GE) sind mehrgeschossige offene Stellplatzanlagen (Parkpaletten) nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BaunVO).

Im Gewerbegebiet (GE) ist auf den Flächen für Stellplätze je 4 Stellplätze 1 Baum zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG).

Im reinen Wohngebiet (WR) und im Gewerbegebiet (GE) sind Garagen und Stellplätze außer auf den dafür festgesetzten Flächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BaunVO).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen auch auf den überbaubaren Grundstücksteilen Bäume, welche die in der Baumschutzverordnung vom 22. März 1966 (Brem. GBl. S. 63 - 790 - a-6) genannten Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach dem Bremischen Naturschutzgesetz erfüllen, nur dann entfernt werden und Arbeiten, durch die Bäume beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt werden, nur ausgeführt werden, wenn hierfür vorher die Erlaubnis der Naturschutzbehörde eingeholt worden ist. Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung finden Anwendung.

*** Hinweis**
Dieser Plan hat zeitgleich - durch eine beglaubigte Abzeichnung - im Ortsamt ausgelegen.

Der Senator für das Bauwesen Stadtplanungsamt
Bremen, den 29. OKTOBER 1982... Bremen, den 28. OKTOBER 1982...

Im Auftrag (Kniemeyer) gez. Kniemeyer, Senator
Für den Entwurf (Lührs) Oberbaurätin (Lührs) Der Amtsleiter (Kniemeyer) gez. Kniemeyer, Senatsrat

Dieser Plan hat im Stadtplanungsamt vom 15. NOVEMBER 1982 bis 15. DEZEMBER 1982 gemäß § 2a Absatz 6 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegen
Dieser Plan hat im Ortsamt Horn-Lehe vom 15. NOVEMBER 1982 bis 15. DEZEMBER 1982 ausgelegen im Auftrag vom 17. DEZEMBER 1982 im Auftrag gez. Jackwerth

Beschlossen in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am 26. Jan. 1984
Beschlossen in der Sitzung des Senats am 20. DEZ. 1983

(L.S.) gez. Dr. Biebusch, Direktor der Bremischen Bürgerschaft
(L.S.) gez. B. Meyer, Senator

Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 16. FEBRUAR 1984 Seite 90

Rechtliche Grundlagen: Bundesbaugesetz i. d. F. vom 6. Juli 1979
Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981

Aufgestellt: Lemmen
Gezeichnet: Schröder 14.9.1982 7.10.1982

Verfahren: Jackwerth
[Daten und Namen eingetragen: 23.02.1984 Afmann]

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR Reine Wohngebiete
 - GE Gewerbegebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GFZ Geschößflächenzahl
 - GRZ Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
 - OK Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Metern über der angrenzenden Straßenverkehrsfläche
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 - o Offene Bauweise
 - g Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- GEMEINBEDARF
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Studentenwohnheim
- VERKEHRSLÄCHEN
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
 - Fernwärme
 - Lagerplatz und Betriebshof des Amtes für Straßen- und Brückenbau
- GRÜNFLÄCHEN
 - Grünfläche
 - Sport-, Badeplatz
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
 - St Stellplätze
 - Ga Garagen, eingeschossig
 - Ga Garagen, mehr als zur Hälfte unter Erdgleiche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Mit Gehrechten zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit
 - o o o o o Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

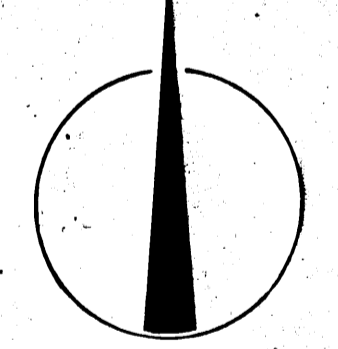
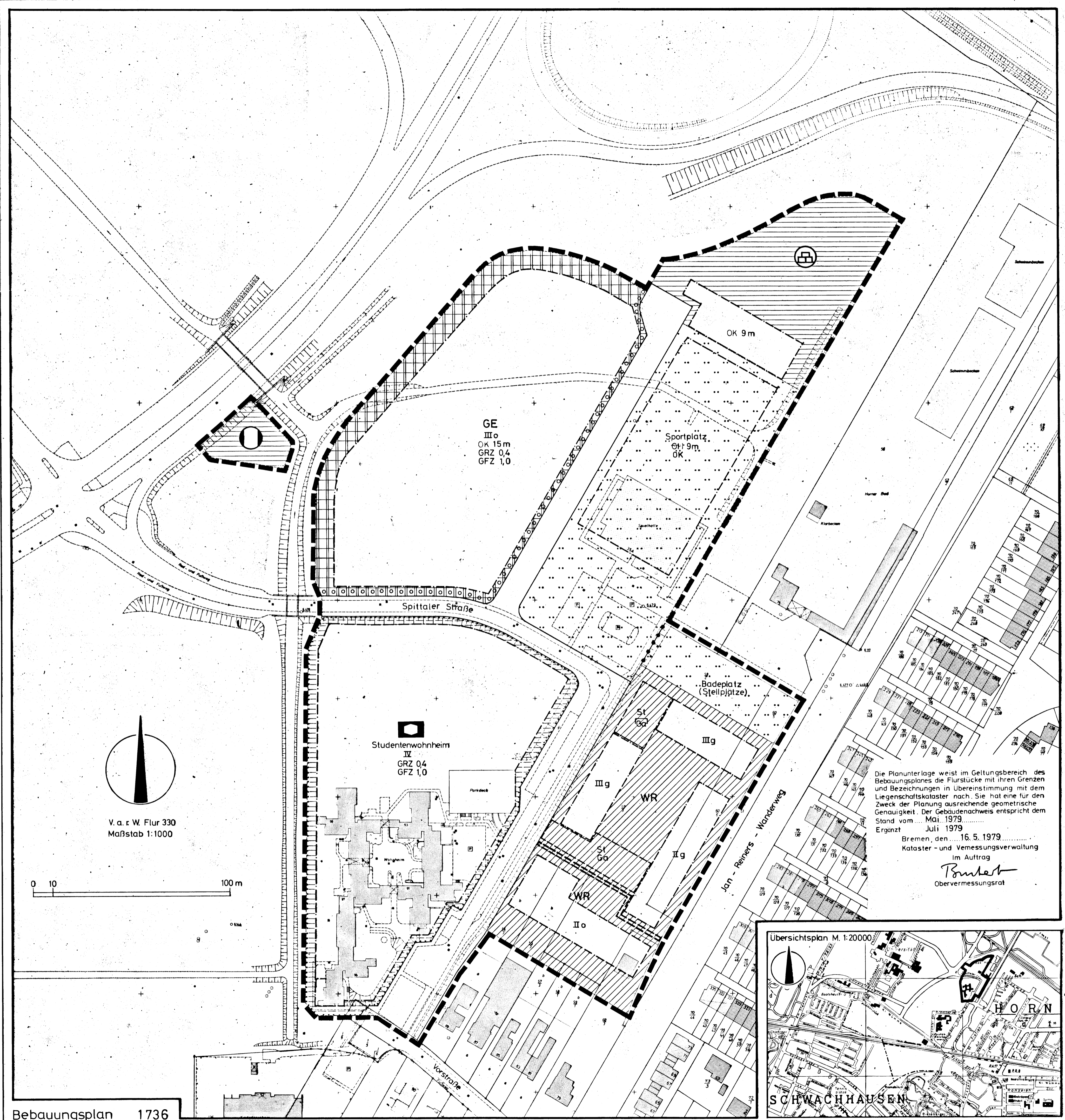
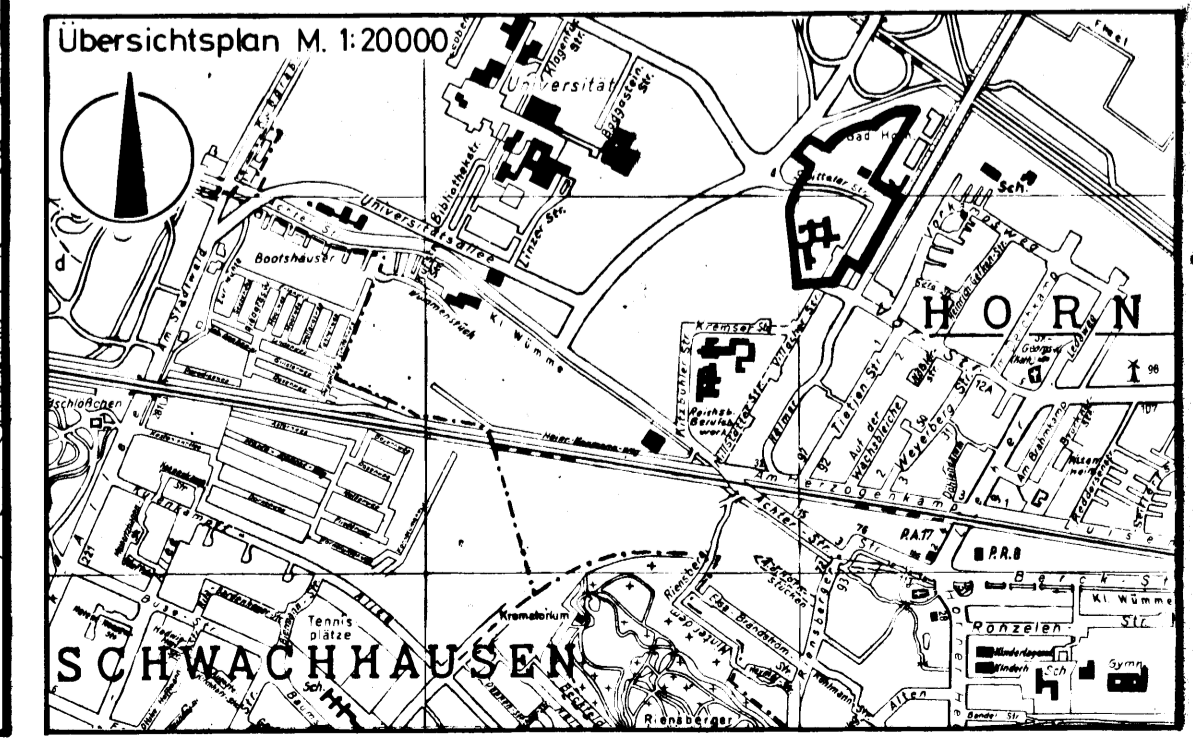
HINWEISE

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i. d. F. v. 15. September 1977 (BGBl. S. 1763).

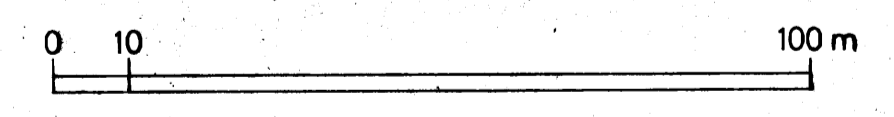
Die Eintragungen innerhalb der Verkehrsflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzungen.

[Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind schraffiert.]

Die Angaben in eckigen Klammern [] sind nicht Inhalt des beschlossenen Planes. Diese Angaben sind in die Abzeichnung aufgenommen worden und lassen städtebauliche Festsetzungen unberührt.



V. a. r. W. Flur 330
Maßstab 1:1000



Die Planunterlage weist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster nach. Sie hat eine für den Zweck der Planung ausreichende geometrische Genauigkeit. Der Gebäudenschweis entspricht dem Stand vom ... Mai 1979.
Ergänzt Juli 1979
Bremen, den ... 16. 5. 1979
Kataster- und Vermessungsverwaltung
im Auftrag
Boulet
Obervermessungsrat